

Uebersicht der wichtigsten Bestimmung des Posttaxen-Gesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **169 (1890)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374020>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Uebersicht der wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes.

Briefpost.

a) Tarif für die Schweiz.

Briefe, frankirt: Lokalrayon (10 km in gerader Linie) bis 15 g 5 Cts., über 15—250 g 10 Cts. — Weitere Entfernung: Bis 250 g 10 Cts.

Briefe, unfrankirt: Doppelte Tage der Frankatur.
Waarenmuster: Bis 250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. — Dieselben müssen leicht verifizierbar verpackt sein und dürfen keinen Verkaufswert haben. Beschluß von schriftlicher Correspondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

Stick-Cartons fallen unter die Kategorie: Waarenmuster.
Drucksachen: Bis 50 g 2 Cts., über 50—250 g 5 Cts., über 250—500 g 10 Cts. Sie sind unverschlossen aufzugeben und dürfen keine handschriftlichen persönlichen Mittheilungen enthalten.

Traueranzeigen müssen vollständig gedruckt sein, wenn sie zur Drucksachentage befördert werden sollen. Auf Einladungskarten darf handschriftlich außer der Adresse auch Datum und Ort der Versammlung beigelegt werden; hingegen ist schriftliche Angabe des Verhandlungsgegenstandes unzulässig, wenn die Einladungskarten zur ermäßigten Tage spedirt werden sollen.

Abonmirte Drucksachen (aus Leihbibliotheken zc.): Bis zu 2 Kilo für Hin- und Herweg zusammen 15 Cts. Dieselben werden durch die Boten nicht ins Haus bestellt, sondern sind vom Adressaten bei Ankunft auf der Post abzuholen.

Postkarten (Correspondenzarten): Einfache 5 Cts., doppelte 10 Cts. Privatpostkarten (insofern in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur ermäßigten Tage von 5 Cts. zulässig.

Unzulässig sind frankirte Gegenstände (soweit zulässig) werden mit der Tage der unfrankirten Briefe belegt, unter Abzug des Werthes der verwendeten Frankomarken.

Rekommandationsgebühr 10 Cts. Die Rekommandation ist für alle Briefpostgegenstände (ausgenommen die Briefnachnahmen) zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag 15 Fr. — Reklamationsfrist 90 Tage. — **Aufgabe-Empfangsschein:** einzeln 5 Cts.; in Büchern per Schein 3 Cts. — **Rückschein** 20 Cts.

Cyprobestellgebühr (nebst der ordentlichen Tage): Bis 1 km 30 Cts.; über 1—10 km für je 2 km 50 Cts., über 10 km für je 2 km 1 Fr. (Staffeten).

Nachnahmen: Zulässig bis 50 Fr. Provision (nebst der ordentlichen Tage) für je 10 Fr. 10 Cts.

Einzugsmandate bis auf den Betrag von 1000 Fr. Tage 50 Rp.
Geldanweisungen: Bis 100 Fr. 20 Cts.; für je weitere 100 Fr. 10 Cts.

b) Postvereins-Tarif.

Briefe: Für je 15 g frankirt 25 Cts., unfrankirt 50 Cts. Im Grenzrayon (30 km in gerader Linie von Postbureau zu Postbureau) beträgt die Tage im Verkehr mit Frankreich: frankirt 20 Cts., unfrankirt 30 Cts.; im Verkehr mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn: frankirt 10 Cts., unfrankirt 20 Cts.

Postkarten (Privatpostkarten sind zulässig wie oben): Einfache 10 Cts., Doppelpostkarten (mit Antwort) 20 Cts.; zulässig im Verkehr mit sämtlichen Ländern des Weltpostvereins.

Waarenmuster: Für je 50 g 5 Cts. mindestens aber 10 Cts. — **Gewichtsgrenzen:** für Belgien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien 350 g, nach den übrigen Ländern 250 g (Seidenmuster nach Frankreich und Italien 100 g).

Dimensionsgrenzen: Nach den erstgenannten Ländern: Länge 30, Breite 20, Dicke 10 cm; nach den übrigen Ländern: 20, 10, 5 cm. — Sonstige Bedingungen wie im internen Verkehr.

Drucksachen (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Geschäftspapiere (bis 2000 g): für je 50 g 5 Cts., mindestens aber 25 Cts. — Zeitungsmanuskripte ausgeschlossen, dagegen Rechnungen (Facturen) zur Geschäftspapier-Tage zugelassen.

Unzulässig frankirte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen einer Nachtage im doppelten Betrage der fehlenden Frankatur.

Rekommandationsgebühr 25 Cts. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandirter Sendungen im Verkehr mit Vereinigte Staaten, Argentinien, Brasilien, Canada, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras (Republik), Mexiko, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, wird keine

Entschädigung geleistet; im übrigen Verkehr 50 Fr. Reklamationsfrist ein Jahr. — **Aufgabeschein** (für rekommandirte Sendungen) obligatorisch und gratis. — **Rückscheingebühr** 25 Cts.

Cyprobestellungen, zulässig im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Deutschland u. Oesterreich-Ungarn zc. Cyprobestellgebühr 30 Cts. im Ortsbestellbezirk.

Einzugsmandate sind zulässig nach Belgien, Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Italien zc. Tage gleich derjenigen für rekommandirte Briefe.

Geldanweisungen: Für je 25 Fr. 25 Cts., Minimum 50 Cts.

Jahrpost.

Tarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Von	bis	frankirt	unfrankirt
250 g	500 g	15 Cts.	30 Cts.
über 500 g	2 1/2 Kilo	25 "	40 "
"	2 1/2 Kilo bis 5 "	40 "	60 "
"	5 " 10 "	70 "	1. — "
"	10 " 15 "	1. — "	1.50 "
"	15 " 20 "	1.50 "	2. — "

Bei Stücken von höherem Gewichte kommen Entfernungsstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 20 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind.

Die Brief- und Jahrposttarife für das In- und Ausland, sowie der Taschen-Posttarif und das Posthandbuch können bei den Poststellen käuflich bezogen werden.

b) Werthtage (der Gewichtstaxe beizufügen).

Bis	100 Fr.	5 Cts.	Bis	4000 Fr.	50 Cts.
"	300 "	10 "	"	5000 "	55 "
"	500 "	15 "	"	6000 "	60 "
"	600 "	20 "	"	7000 "	70 "
"	800 "	25 "	"	8000 "	75 "
"	1000 "	30 "	"	9000 "	80 "
"	2000 "	40 "	"	10000 "	85 "
"	3000 "	45 "			

Nachnahmen sind bei der Jahrpost zulässig bis Fr. 300. — Nebst der gewöhnlichen Tage 1% des Nachnahmebetrages (Aufrundung auf 10 Cts.). Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechtigten, 10 Cts.

Ausland.

Poststücke (colis postaux) werden zu mäßigem Preise nach beinahe allen Ländern des Weltpostvereins spedirt. Maximalgewicht nach den meisten Ländern 3 Kilo, nach Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, Oesterreich, Holland, Belgien, Dänemark und Norwegen 5 Kilo; Tage: nach Deutschland, Oesterreich und Frankreich 1 Fr., nach Italien Fr. 1. 25 zc.; allen Fahrpoststücken sind die nöthigen Zolldeklarationen beizugeben.

Telegraphen-Taxen.

Gültig vom 1. Januar 1887 an.
 Worttarif, Abrundung auf 5 Cts.

	Grundtaxe.	Worttaxe.		Grundtaxe.	Worttaxe.
	Cts.	Cts.		Cts.	Cts.
Schweiz	30	2 1/2	Großbritannien	50	34
Deutschland	50	10	Spanien, Bulgarien	50	22
Oesterreich (Tyrol, Nöthenstein u. Vorarlberg)	50	7	Europ. Rußland	50	44
" übrige Länder und Ungarn	50	10	Rumänien, Serbien, Bosnien, Montenegro	50	19
Frankreich	50	12 1/2	Schweden, Portugal	50	27
" Grenz-bureau	50	7	Norwegen	50	31
Italien	50	17	Türkei	50	48
" Grenz-bureau	50	10	Lugemburg	50	19
Belgien	50	19	Dänemark	50	19
Niederlande	50	19	Griechenl. Continent	50	48
			" Inseln	50	52

Depeschen, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind (im Schweiz. Verkehr Entfernung über 1 Kilometer vom Telegraphenbureau) müssen per Cyprobestellung befördert werden, ansonst dieselben erst mit der nächsten Post, wie Briefe, bestellt werden.